

Ich bin (oder werde) Finanzintermediär – Was nun ?

- Schritt 1 Überprüfen Sie, ob Ihre Firma Mitglied von TREUHAND|SUISSE (bis 31.12.2008: Schweizerischer Treuhänder-Verbandes STV|USF) oder der Treuhand-Kammer ist. Unsere SRO kann nur deren Mitglieder aufnehmen. Für Tochterfirmen kann bei Erfüllung gewisser Bedingungen die Mitgliedschaft bei der SRO-TREUHAND|SUISSE ebenfalls angemeldet werden. Die SRO-Geschäftsstelle erteilt Ihnen gerne Auskunft.
- Schritt 2 Sie sind Mitglied bei TREUHAND|SUISSE oder der Treuhand-Kammer. – Drucken Sie das Anmeldeformular „Gesuch um Erlangung der SRO-Zugehörigkeit“ aus. Dieses ist vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Beilagen an die SRO-Geschäftsstelle zu senden. Die Statuten (= Selbstregulierungsordnung SRO-TREUHAND|SUISSE) und das SRO-Reglement, sowie der Gebührentarif SRO-TREUHAND|SUISSE können im Internet abgerufen werden.
- Schritt 3 Der Ausschuss der SRO-TREUHAND|SUISSE prüft Ihr Anschlussgesuch und erteilt Ihnen schriftlich Antwort. (Hinweis: Sorgen Sie dafür, dass Sie die erforderlichen Unterlagen vollständig einreichen. Unvollständige Unterlagen verzögern das Aufnahmeverfahren.)
- Schritt 4 Die Aufnahmebestätigung wird Ihnen zugestellt. Es besteht die gesetzliche Pflicht (Art. 8 GwG), den GwG-Grundkurs zu absolvieren. Die SRO-TREUHAND|SUISSE führt solche Schulungen durch. Die Kurse werden im Rahmen der Weiterbildungsverpflichtung von TREUHAND|SUISSE anerkannt. Weitere Angaben finden Sie auf der homepage der SRO unter dem Link „GwG-Schulungen – Kursprogramm“

Luzern, im Januar 2011/ES